

Gold Club Schweiz



Statuten

Statuten des Gold Club Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **GOLD CLUB SCHWEIZ** besteht ein Verein im Sinne der Art.60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung des Kanusportes. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein unterstützt den Kanuwettkampfsport in der Schweiz. Es werden folgende Disziplinen berücksichtigt:

- Kanuslalom
- Kanuregatta
- Wildwasserabfahrt

Die Unterstützung kann in Form von Leistungsprämien (Geld und/oder Material), Beiträge an Vorbereitungen auf grosse internationale Rennen der einzelnen Wettkämpfer und der Nationalkader oder Beiträge an Kanusport-Projekte (z.B. Nachwuchsförderung) erfolgen.

3. Mittel

Zur Realisierung des Vereinszieles verfügt der **GOLD CLUB** über die Beiträge der Gönner. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art annehmen und sich zu diesem Zweck an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

Die Mittel des Vereins sind bei anerkannten Finanzinstituten in der Schweiz anzulegen, respektive zu bewirtschaften.

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Reglemente, welche allfällige Zuwendungen für erfolgreiche Athletinnen und Athleten der einzelnen Kanu-Wettkampfdisziplinen definiert.

Die Zuwendungen und die Verwaltungskosten dürfen das jährliche Budget nicht überschreiten.

4. Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche oder juristische Person kann Gönner werden.
- b) Natürliche Personen entrichten mindestens CHF 200.—Gönnerbeitrag.
- c) Juristische Personen entrichten mindestens CHF 500.—Gönnerbeitrag.
- d) Diese Beitragsansätze können mit Zustimmung der Gönner abgeändert werden.

Mit der Entrichtung der oben erwähnten Jahresbeiträge ist automatisch ein Gönner des Gold Club Schweiz.

Es wird 1 mal pro Jahr ein Anlass des **Gold Clubs** organisiert.

5. Austritt

Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres nicht entrichtet, erhält es eine schriftliche Erinnerung. Ist nach Ablauf eines Monats keine Überweisung des Jahresbeitrages erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der jährliche schriftliche Jahresbericht
- c) der Rechnungsrevisor

7. Der Jahresbericht

- a) Das oberste Organ des Vereins wäre die Generalversammlung. Auf eine ordentliche Generalversammlung wird einfachhalber verzichtet. An diese Stelle wird der schriftliche Jahresbericht gestellt.
- b) Alle Jahre wird im ersten Quartal ein Jahresbericht mit Rechnung, Revisorenbericht per Post oder E-Mail versandt. Zusätzlich werden die Wahlvorschläge und die Richtung der Unterstützungen im kommenden Jahr festgelegt. Diesen Berichten und Wahlvorschlägen können die Gönner innerhalb einer Woche zustimmen oder sie ablehnen. Keine Antwort wird als Zustimmung gewertet.
- c) Stimmrecht:
 - Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
 -

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht prinzipiell aus drei Gönner:

- **Präsidentin/Präsidenten**
- **Finanzverwalterin/Finanzverwalter (zugleich Stellvertreterin/ Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten)**
- **Aktuarin/Aktuar (zugleich Stellvertreterin/ Stellvertreter der Finanzverwalterin/Finanzverwalter)**

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Diese Personen wählt der Vorstand selbst aus.

Der Vorstand teilt sich die einzelnen Ressorts resp. Verantwortlichkeiten selbst zu. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist nicht limitiert. In der Regel drei Jahre bis 6 Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

9. Die Revision

Alle drei Jahre wird ein Rechnungsrevisor gewählt, welcher die Buchführung kontrolliert; Stichkontrollen können ausgeführt werden. Die Amtsperiode des Revisors beträgt in der Regel drei Jahre.

10. Unterschrift

Der Präsident hat Einzelunterschrift. Die anderen Personen im Vorstands haben Kollektivunterschrift zu Zweien. Für einfache Korrespondenzen bedarf es lediglich einer Unterschrift.

11. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gönner ist ausgeschlossen.

12. Statuenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Gönner dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Gönner an einer ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an ein zu bestimmendes Projekt des Schweizerischen Kanuverbandes zu.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. März 2009 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 23.3.2004.

Der Club bestand bis anhin in loser Form seit 1975 auf Grund mündlicher Regeln, jedoch ohne schriftliche Statuten.

Derendingen, 25. März 2009

Der Präsident: Peter Probst

Der Aktuar: Roland Wyss